



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 12.11.2025, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Geistingen, Blatt 6309,
BV lfd. Nr. 1**

3.719,90/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Geistingen,
Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Theodor-Heuss-Allee 16
Gemarkung Geistingen, Flur 14, Flurstück 782, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt,
Theodor-Heuss-Allee 16, groß: 334 m²

verbunden mit Sondereigentum an sämtlichen Räumen der Wohnung im 1. und 2.
Dachgeschoss jeweils nebst Terasse sowie einem Kellerraum im Kellergeschoss, im
Aufteilungsplan mit Nr. 1603 bezeichnet.

versteigert werden.

Eigentumswohnung Nr. 1603 im ersten und zweiten Dachgeschoss in einem
Dreifamilienwohnhaus als Art Doppelhaushälfte mit 2 Vollgeschossen, mit
Sondernutzungsrecht an Terrassenfläche, Stellplatz und Kellerraum

Baujahr: 1997. Wohnfläche: 125 m². Raumaufteilung: 1. DG: Diele, WC, Küche,
Wohn- und Esszimmer (offen gestaltet), HWR, Schlafzimmer, Dachterrasse; 2. DG:
Flur, Bad, 2 Zimmer, Loggia; KG: 1 Kellerraum

Grundstücksgröße: 334 m², hiervon 3.719,90/10.000 Miteigentumsanteil

Lage: Theodor-Heuss-Allee 16, 53773 Hennef-Zentrum

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

293.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 04.09.2025